

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 137 (1986)
Heft: 1

Artikel: Wie berücksichtigt die Siedlungs- und Verkehrsplanung den Wald?
Autor: Steiger, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie berücksichtigt die Siedlungs- und Verkehrsplanung den Wald?¹

Von *Martin Steiger*
(Planpartner AG, CH-8034 Zürich)

Oxf.: 912

1. Die Politik der Walderhaltung als Randbedingung für die Siedlungs- und Verkehrsplanung

Die Siedlungslandschaft ist an vielen Orten durch bewaldete Hügelzüge, durch im Tal oder an den Hängen liegende Dörfer bäuerlichen Ursprungs sowie durch Städte an den Verkehrsknotenpunkten geprägt. Die Siedlungsentwicklung erfolgte entlang der Verkehrswege. Prägend wirkte vielenorts die Eisenbahn. Mit dem Überhandnehmen des Privatverkehrs wurden auch abgelegene Gebiete erreichbar; die Siedlung begann auszufern. Es ist ein Glück für die Siedlungsstruktur unseres Landes, dass die Wälder eine feste Begrenzung für die Siedlung bilden. Dass in der Schweiz, im Gegensatz zu vielen andern Ländern, eine konsequente Walderhaltungspolitik besteht, verdanken wir den Schöpfern des Forstgesetzes und der damaligen Angst vor Naturkatastrophen. Ohne Forstgesetz wäre es kaum möglich gewesen, dass mehr als ein Viertel der Schweiz bewaldet geblieben ist.

Der Wald wurde zum ruhenden Pol im Siedlungsgeschehen; er wurde zur Randbedingung der Planung. Doch immer wieder wurde und wird Wald für Elemente der Besiedlung, insbesondere für Werke der Infrastruktur, in Anspruch genommen:

- Zur Förderung der Wirtschaft wurde früher Wald zum Bauland erklärt (Beispiel: Villenquartier in St. Moritz, das nach dem Krieg im Wald entstand und dessen Vollendung heute noch die Gerichte beschäftigt; in Zürich wurde noch zu Beginn der 70er Jahre eine Waldstadt propagiert, die in langen Gebäudeschlangen den Zürichbergwald den Bewohnern «zunutze» machen sollte).

¹ Referat, gehalten am 26. Juni 1985 anlässlich der Tagung «Wald und Raumplanung» in Zofingen.

- Autobahnen, die in den besiedelten Räumen, wie beispielsweise dem linken Zürichseeufer, nicht mehr untergebracht werden konnten, wurden hangwärts in den Wald verschoben und bringen heute Lärm und Gestank in früher ruhige Gebiete. Auch heute stehen noch Entscheide für die Führung von Autobahnen offen, die dann besonders schwer zu fällen sind, wenn mehrere Varianten zur Wahl stehen. Soll beispielsweise die Oberlandautobahn bei Wetzikon, längs der Bahnlinie, durch den Wald führen, wo die Lärmeinwirkungen auf die Besiedlung entfallen, oder soll sie auf offener Flur verlaufen, wo gute Böden geopfert werden müssen und die Siedlung gestört wird? Oder ist etwa die Autobahn überhaupt nicht notwendig? Diese Fragen stellte der Bundesrat den Zürchern im Zusammenhang mit der Genehmigung des Kantonalen Richtplanes. Die Antwort wird auf sich warten lassen, was sicher im Sinne der Walderhaltung liegt.
- Der Wald gerät besonders im Zusammenhang mit dem Tourismus unter Druck. Immer wieder ist zu entscheiden, ob Rodungen für Skipisten, Skilifts und Seilbahnen zu bewilligen sind; der Skitourismus bringt zudem Unruhe in den Wald, da Skifahrer nur schwer vom Variantenskifahren abzuhalten sind. Die naheliegende Politik, mechanisierte Skigebiete nur dort auszubauen, wo sie schon bestehen und auf die Inanspruchnahme neuer, bisher ungestörter Gebiete zu verzichten, stösst mancherorts immer noch nicht auf genügendes Verständnis. Oft hilft hier eine konsequente Politik der Walderhaltung, unnötige den gesamten Naturhaushalt belastende Neuentwicklungen einzudämmen oder gar zu vermeiden.

Wo nach reiflicher Erwägung zugunsten von Siedlungszwecken doch Wald gerodet wird, ist für eine entsprechende Ersatzaufforstung zu sorgen, die ihrerseits allerdings ebenfalls Probleme auslösen kann. Zur Erleichterung der maschinellen Bewirtschaftung der Äcker wurden oft mit solchen Aufforstungen Waldränder begradigt und es wurden sogenannte «schlechte» Böden in Waldwiesen und -nischen aufgeforstet. Es ist aber gerade der ungezähmte, der natürlich erscheinende Waldrand, der für den Erholungssuchenden, aber auch für Flora und Fauna besonders attraktiv ist. Wenn der naturfern lebende Städter an die Erhaltung des Waldes denkt, sieht er oft die Waldränder mit ihrem bewegten Verlauf und ihren Waldwiesen, die es im Hinblick auf den Erholungswert des Waldes ebenfalls zu erhalten gilt, auch wenn rodungsbedingte Aufforstungspflichten am wirtschaftlichsten an solchen Orten erfüllt werden könnten.

2. Der Wald – ein bestimmender Faktor für die Besiedlung

Weil wir in der Schweiz eine starke Politik der Walderhaltung beibehalten konnten, fragten sich die Siedlungs- und Verkehrsplaner wenig, ob sie den Wald genügend berücksichtigten; sie akzeptierten ihn als eine weitgehend unver-

änderliche Gegebenheit. Die Lage der Wälder hat sich an vielen Orten positiv auf die Siedlungsentwicklung ausgewirkt: Die bewaldeten Hügelzüge bilden natürliche und unveränderliche Grenzen für die Besiedlung, die von den oft am Hangfuss oder in der Ebene liegenden Siedlungskernen ausging und in den grösseren Agglomerationen oft zu eigentlichen Siedlungsbändern führte. Diese Siedlungsbänder, wie sie beispielsweise in der Agglomeration Zürich deutlich zu erkennen sind (die beiden Seeufer, das Glattal, das Limmattal usw.) sind in ihrer Breite durch die bewaldeten Hügelzüge relativ eng begrenzt. Dies gewährleistet den Bewohnern kurze Wege zum Wald, dem wichtigsten Erholungsgebiet; aber auch die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, der auf Siedlungsachsen angewiesen ist, wird erleichtert. Ohne die waldbedingte Siedlungsstruktur des Grossraums von Zürich wären die Voraussetzungen für eine S-Bahn niemals so günstig gewesen, die 1990 auf 11 Radiallinien in Betrieb genommen wird. Es steht zu hoffen, dass sie viele Leute von der Strasse auf die Eisenbahn bringt – was ebenfalls dem Wald zugute kommt.

Auch beim Besiedlungsmuster, wie wir es in vielen Wachstumsgemeinden kennen, spielt die Lage des Waldes eine erhebliche Rolle. Der wenig bewaldete Hangfuss und die Ebene im Bereich des historischen Bauerndorfes, wurden vielenorts für die Mehrfamilienhauszonen bestimmt, während die «schönen» Lagen Einfamilienhäuser beziehungsweise Leuten mit höheren Einkommen vorbehalten blieben. Nicht zuletzt die Nähe zum Wald hat diese locker bebauten Zonen so attraktiv gemacht. Weil nun die Besiedlung so oft durch den Wald begrenzt wird, besitzt die raumplanerische Behandlung des Waldrandes ein erhebliches Gewicht. Oft werden Wege längs des Waldrandes geführt, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Gebiete längs solcher Wege, die früher einmal eingezont worden waren, werden (oft mit hohem finanziellen Aufwand) wieder freigehalten.

Waldrandabstände werden immer konsequenter durchgesetzt und es wird darauf geachtet, dass bauliche Verdichtungen längs Waldränder vermieden werden. Typisch für diese Tendenzen ist die kantonal-zürcherische Regelung, wonach in der Bauzone Waldabstandslinien festgesetzt werden müssen; vom obligatorischen Abstand von 30 m kann bei besonderen örtlichen Verhältnissen abgewichen werden, zum Beispiel wenn bestehende Bauten schon näher am Waldrand stehen, oder wenn beispielsweise eine Aussichtslage einen grösseren Waldrandabstand erfordert. Sodann darf die Waldabstandsfläche bis auf eine Tiefe von 15 m nicht in die Grundstücksausnützung einbezogen werden.

In andern Kantonen werden die Waldabstände flexibler gehandhabt. Dies kann bei der unauffälligen Einfügung von Bauten an landschaftlich empfindlichen Lagen von grossem Vorteil sein, birgt aber da und dort auch die Gefahr, dass die Bedeutung des Vorgebietes des Waldes unterschätzt wird.

3. Bäume und Wald im Siedlungsgebiet

Unsere Wohngebiete sind mit Grün durchsetzt. Dies entspricht auch dem Grundsatz des Raumplanungsgesetzes, wonach Siedlungen viel Grünflächen und Bäume enthalten sollen. In der Tat erhöht die Gliederung eines Wohngebietes mit Baumgruppen die Wohnqualität. Besonders schöne Bäume werden vielenorts sogar unter Schutz gestellt. Bei Neuüberbauungen wird das Fällen der Bäume als besonders stossend empfunden. Deshalb wird dem Baumbestand mit Recht auch Sorge getragen. Übersteigt aber eine Baumgruppe ein bestimmtes Ausmass, wird sie zu Wald. Sie untersteht damit dem Forstgesetz, ist geschützt und das entsprechende Bauland kann nicht mehr überbaut oder ausgenützt werden. Der Eigentümer besitzt anstelle des teuren Baulandes nun billigen Wald; die entsprechende Vermögenseinbusse hat er entschädigungslos hinzunehmen. Wegen der weitreichenden wirtschaftlichen Folgen der Zuweisung eines Grundstückes ins Waldareal, kommt der Walddefinition eine hohe Bedeutung zu.

Als Wald gilt gemäss der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, ungeachtet der Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch, jede mit Waldbäumen und Sträuchern bestockte Fläche, die, unabhängig von der Grösse des Ertrages, Holz erzeugt oder geeignet ist, Schutz oder Wohlfahrtswirkungen auszuüben. Nicht als Wald gelten unter anderem: Einzelbäume sowie Gebüsch und Lebhäge inmitten von landwirtschaftlichem Kulturland, Alleen sowie auf früher offenem Land angelegte Christbaumkulturen, Garten- und Parkanlagen.

Die Kantone haben in ihrer Praxis diese Definition verfeinert: In Zürich gelten bestockte Flächen als Wald, wenn sie an den Stämmen gemessen 150 m² übersteigen und 6 m Tiefe nicht unterschreiten (organisch gewachsenes Unterholz mitgemessen). Aber auch kleinere Waldgrundstücke können Wald sein, wenn ihnen grosse Bedeutung zukommt.

Im Kanton Graubünden beträgt die Mindestfläche 250 m², beziehungsweise es gilt eine Mindestbreite von 12 m, dabei wird die Waldgrenze 2 m ausserhalb der äussersten Bäume gemessen, was per Saldo etwa der Zürcher Definition gleichkommt.

Junger Waldwuchs, der von sich aus ins offene Land vorgedrungen ist, wird vom Waldbegriff ausgenommen, sofern der Eigentümer zur Verhinderung der Bewaldung alles vorgekehrt hat, was unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise von ihm erwartet werden konnte (BGE 98 I b 364ff.). Ist der Wuchs jedoch älter als 10 bis 15 Jahre, so gelten solche Flächen auch gegen den Willen des Eigentümers als Wald.

Wenn die Rechtsprechung aber von der «Verhinderung der Bewaldung, die vernünftigerweise vom Eigentümer erwartet werden kann» spricht, wird die Bedeutung von Klein-Wäldern – oder richtiger: von Baumgruppen – für die Gliederung der Wohnquartiere unterschätzt, deren Beseitigung aus Sicht des Land-

schaftsbildes, der Siedlungshygiene und der Erhaltung von Naturelementen durchaus auch als unvernünftig beurteilt werden muss.

Das geltende Recht kann dazu führen, dass Bäume, deren Weiterbestand wünschenswert wäre, gefällt werden, und es kann dem Grundeigentümer, der sich so vor Schaden schützt, kein Vorwurf gemacht werden; er handelt aus juristischer Sicht «vernünftig». Das geltende Forstrecht ist hier nicht Freund der Bäume.

In einem Quartiergestaltungsplan wollte man die einzelnen Baustandorte, die etappenweise erschlossen und überbaut werden sollten, mit möglichst natürlich angeordneten Baumgruppen voneinander trennen. Der Oberförster musste aber zur Vorsicht mahnen. Keine grösseren Flächen, möglichst nur eine Baumreihe, genügend Abstand zwischen den genügend kleinen Baumgruppen oder Anlage einer deutlich als solcher erkennbaren (also nicht natürlich erscheinenden) Parkwaldung mit Weglein, Bänklein usw.

Das geltende Forstrecht erschwert so eine sachgerechte Gliederung der Siedlung durch Neuanpflanzungen von Bäumen und Hecken, weil man diese nie mehr beseitigen darf.

Im Rahmen der Zonenplanung muss der Wald in Plänen festgelegt werden, weil eine Bezeichnung von Bauzonen auf Waldareal zu Rechtsunsicherheit führt. Die Waldausscheidung im Baugebiet ist je nach örtlichen Verhältnissen recht aufwendig. Im Kanton Graubünden werden die Waldpläne durch den Kanton aufgelegt; die Grundeigentümer können sich gegen die Waldausscheidung wehren. In St. Moritz beispielsweise hat dieses Verfahren zu über 80 Differenzen geführt, die allerdings bis auf wenige bereinigt werden konnten. Wächst der Wald dann später wieder über seine bisherigen Grenzen, verändern sich auch die rechtlichen Verhältnisse wieder; mit der Zeit nimmt die Rechtsunsicherheit wieder zu, bis erneut eine Waldausscheidung durchgeführt werden muss.

Wegen des sehr grossen Bodenpreisgefälles zwischen Wald und Bauland ist die Schaffung von Rechtssicherheit von besonderer Bedeutung. Ihr steht aber das geltende Recht entgegen. Es ist zu erwägen, ob das Forstgesetz und/oder die Verordnung so geändert werden sollte,

- dass im Bereich der Bauzonen und dort wo sonstige Interessen dafür bestehen, der Wald in einem Waldkataster parzellenscharf abgegrenzt wird und
- dass für Neuanpflanzungen formell festgelegt werden kann, dass es sich um Nicht-Wald handelt, auch wenn die Bestockung in ihrer physischen Erscheinung dem bisherigen Waldbegriff entspricht.

Durch einen solchen Waldkataster würde eine unerwünschte Rechtsunsicherheit beseitigt, bestehende Bäume vor «vernünftiger Verhinderung der Bewaldung» verschont und die Neuanpflanzung von Baumgruppen und Hecken innerhalb der Siedlungen nicht unnötig erschwert.

Der Waldkataster wäre analog zu den Bauzonen periodisch zu überprüfen und dort, wo von seiten der Grundeigentümer nichts entgegengestellt wird, den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.

Sodann wäre zu prüfen, ob nicht neben dem Parkwald, der dem Forstgesetz nicht unterstellt ist, ein «Pflanzwald» definiert werden könnte, der ebenfalls nicht als forstrechtlicher Wald zu gelten hätte. (Eine analoge Konstruktion enthält die Vollziehungsverordnung für Pappel- und Weidenkulturen, die nur der Holzerzeugung in kurzen Umtriebszeiten dienen. Diese können durch die Kantone von der Unterstellung unter die Forstgesetzgebung ausgenommen werden.)

4. Schlussfolgerungen

Die Besiedlung unseres Landes ohne Wald ist schwer denkbar; wir bauen mit Holz; wir heizen teilweise mit Holz; der Wald reguliert den Wasserhaushalt; er schützt Siedlungen vor Lawinen; er produziert Sauerstoff und verbessert das Stadtklima; er dient als Erholungsgebiet am Rande unserer dicht belegten Siedlungen, er bildet als naturnah genutzter Raum einen idealen Ausgleich zur künstlichen Stadt.

Der Wald bildet dauerhafte Grenzen für die Besiedlung. Wald und Bäume gliedern die Siedlung und verschönern sie.

Der Wald ist deshalb weiterhin als ruhender Pol zu halten. Es muss alles unterlassen werden, was den Wald in die bodenrechtliche Unruhe und die Konkurrenz zwischen den vielfältigen Nutzungsansprüchen an die Siedlungsflächen und die freie Flur hineinzieht. Die übersetzten Bodenpreise in der Landwirtschaft, eine Folge der Kaufkraft von Baulandbauern und der Knappheit geeigneter Böden, dürfen nicht ins Waldareal hineingetragen werden.

Wenn die heutigen Siedlungsflächen wirklich haushälterisch genutzt werden, was grosser Anstrengungen und gesetzlicher Neuerungen bedarf, kann genügend Landwirtschaftsland gesichert werden, ohne dass das Prinzip der Walderhaltung geschwächt werden muss.

Résumé

Comment tenir compte de la forêt dans l'aménagement des zones de construction et du réseau routier ?

La forêt, grâce à la sévère protection dont elle bénéficie, reste l'unique pôle de tranquillité échappant au remodelage du paysage dû à l'extension des agglomérations. Les forêts ont empêché un développement exagéré des zones de construction. La croissance horizontale des agglomérations le long des axes routiers a été limitée par les zones boisées. Ainsi, partout, des espaces de détente ont pu être conservés à proximité des zones d'habitation. La planification du réseau routier et des zones de construction a presque toujours dû respecter la forêt comme un élément intangible du paysage.

L'exploitation des terrains à bâtir et des zones boisées étant étroitement liées, l'aménagement des lisières revêt une grande importance. Les distances à observer entre lisières et constructions sont de mieux en mieux respectées et les prescriptions légales en matière de construction interdisent des taux d'exploitation trop élevés en bordure des lisières.

Il est important de maintenir la végétation arborescente à l'intérieur des zones construites. Des groupes d'arbres sont cependant menacés dès que par leur étendue, ils atteignent le stade de forêt, car les propriétaires fonciers veulent éviter un déclassement de leur terrain constructible en terrain forestier. Comme la législation en vigueur entrave en même temps la création de groupes d'arbres en milieu urbain et la conservation de bosquets existants structurant le paysage, une nouvelle réglementation, tenant compte des points suivants, devrait être envisagée :

- dans le périmètre des zones de construction et là, où d'autres intérêts le justifient, la forêt devrait être délimitée à la parcelle près dans un plan forestier.
- il devrait être possible d'établir légalement pour les plantations qu'il ne s'agit pas de forêts au sens juridique du terme, même si le peuplement par la suite devait correspondre par son apparence à la définition actuelle d'une forêt.

La «forêt-plantation» pas plus que la «forêt-parc» ne serait donc soumise à la législation forestière.

Traduction: *A. v. Maltitz*